

# Auslandsförderung für Studierende der TU Graz

Die Universitätsvertretung der Hochschülerschaft an der TU Graz (HTU) hat in ihrer Sitzung vom 20. Jänner 2000 auf Antrag des stellvertretenden Vorsitzenden Kurt Hänslner einstimmig beschlossen, ein Förderungsprogramm für die Studierenden der TU Graz zu initiieren, welche einen Teil ihrer Studienzeit im Ausland verbringen möchten. Nachfolgend findest Du den genauen Wortlaut der Förderung. Weitere Auskünfte erhältst Du beim Referat für Internationales der HTU.

## Präambel

Die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz, als integrierter und integrierender Teil des Lebens und Studierens an der TU Graz, sieht im Kontext des Lebens in einem internationalen Umfeld Auslandsaufenthalte ihrer Mitglieder als sehr wichtig und wertvoll an und ist zum Schluß gekommen, diese zu fördern.

## Ziel und Zweck

§1. Zum Zwecke der Förderung der studentischen Mobilität und mit dem Ziel der Vermeidung von sozial- und universitätsrechtlichen Härtefällen durch Nichtrückmeldung während eines Auslandsaufenthaltes, sowie zur Kontaktaufnahme mit Studierenden, entschließt sich die Universitätsvertretung der Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz zur finanziellen Unterstützung von Studierenden, die einen Teil ihres Studiums im Ausland verbringen.

## Förderungswürdige Bewerber

§2. Förderungswürdig sind alle ordentlichen Studierenden der Diplomstudien der Technischen Universität Graz, die noch kein Studium abge-

schlossen haben, mindestens zwei Semester an der Technischen Universität Graz zugelassen waren, und zu Studienzwecken mindestens 90 Tage lang Österreich verlassen.

## Bewerbung um Förderung

§3.(1) Die Bewerbung um die Förderung erfolgt formlos unter Nachweis der Förderungswürdigkeit.

(2) Die Förderungswürdigkeit kann insbesondere durch Vorweisen eines Zusageschreibens für den Auslandsaufenthalt durch die Technische Universität Graz festgestellt werden.

## Gesamthöhe der Förderung

§4. Die Gesamthöhe der durch die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz auszahlenden Beträge ist durch die dafür im jeweiligen Budget vorgesehenen Mittel beschränkt. Nachtragsbeschlüsse sind möglich.

## Höhe der einzelnen Förderung

§5. Die Förderungshöhe ist gleich dem Studierendenbeitrag der Österreichischen Hochschülerschaft eines Semesters zuzüglich des durch die Bundesvertretung der Österreichi-

schen Hochschülerschaft nach §29 Abs. 6 des Hochschülerschaftsgesetzes festgelegten Betrages für die Studierendenversicherung.

## Auszahlung der Förderung

§6. Die Auszahlung der Förderung erfolgt bei Förderungswürdigkeit im Wege der Abgabe des Zahlscheines für die Rückmeldung durch den Förderungswerber an die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz und Durchführung der Überweisung durch dieselbe.

## Pflichten des Förderungswerbers

§7.(1) Tritt der Förderungswerber sein Auslandsstudium nicht an, so ist er von sich aus verpflichtet, die Gesamtsumme der Förderung rückzuerstaten.

(2) Dem Förderungswerber wird nahegelegt, in seinem für die Abteilung für wissenschaftliche Auslandsbeziehungen der Technischen Universität Graz zu verfassenden Bericht über seinen Auslandsaufenthalt insbesondere auf für das Alltagsleben von ausländischen Studierenden am ausländischen Studienort wichtige Tatsachen und Formalitäten einzugehen.

## BUNDESGEIER

VON Stefan BRUNEDER

HEUTE: MIT SOHNEMANN IM ARCHIV

